

Stadt Norden und
Gemeinde Krummhörn

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Niedersächsischen Straßengesetz; Neubau eines Radweges an der L 27 von Abschnitt 10, Station 1443 bis Abschnitt 20, Station 1627 in der Gemarkung Leybucht polder der Stadt Norden im Landkreis Aurich

Die Stadt Norden hat gemeinsam mit dem Bürgerverein UP PAD GESUND mit RAD Norden e.V. für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG). Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 NUVPG und gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der zurzeit gültigen Fassung wird diese Feststellung im Zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> bekanntgegeben.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Leybucht polder der Stadt Norden und im Kompensationspool „Freepsumer Meer“ in der Gemarkung Freepsu der Gemeinde Krummhörn beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) ist in der Zeit **vom 19. September bis 04. Oktober 2022** im Internet unter <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planfeststellung> und <https://www.krummhoern.de/rathaus/verwaltung/bekanntmachungen-ausschreibungen/> einsehbar.

Es wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme unter den genannten Internetadressen Gebrauch zu machen.

Als zusätzliches Informationsangebot liegt der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme in folgenden Rathäusern aus:

Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden, Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht

Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen ist nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich, Tel.-Nr. Frau Beck: 04931/923339, Tel.-Nr. Herr von Hardenberg: 04931/923337, Tel.-Nr. Zentrale: 04931/9230. Vereinbart werden können Termine für die vorgenannte Frist Mo - Do von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie Fr von 08:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn

Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen ist während der Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung möglich: Mo-Fr. von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Tel.-Nr. Zentrale: 04923/9160.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen (§ 73 Abs. 4 VwVfG) nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **18. Oktober 2022**

bei den Dienststellen der

- Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden, Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht
- Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn, Fachbereich 3 - Infrastruktur
- Landkreis Aurich, Dienstgebäude Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland (Anhörungsbehörde)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Einwendungen zur Niederschrift können bei der Stadt Norden und der Gemeinde Krummhörn nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung abgegeben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Ohne diese qualifizierte Signatur erfüllt die E-Mail die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind gemäß § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG Einwendungen ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG über die Auslegung des Plans.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem noch ortsüblich bekanntzugebenden Termin erörtert. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter nach § 17 VwVfG von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Abs. 4 NStrG und die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.
8. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei der Auslegung der Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.
9. Diese Bekanntmachung kann auch auf den Internetseiten der u. g. Kommunen unter <https://www.norden.de/rathaus/Bekanntmachungen> und

<https://www.krummhoern.de/rathaus/verwaltung/bekanntmachungen-ausschreibungen/> eingesehen werden.

Auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung durch Aushang im Rathaus der Stadt Norden und durch Aushang im Rathaus der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn wird hingewiesen.

Stadt Norden, den 06.09.2022
Der Bürgermeister,
in Vertretung
- Aukskel -,
Erster Stadtrat

Gemeinde Krummhörn, den 06.09.2022
Die Bürgermeisterin
- Looden -